

**Beratende Kommission**  
**für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter,**  
**insbesondere aus jüdischem Besitz**  
**Geschäftsstelle: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste,**  
**Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg**

**Empfehlung der Beratenden Kommission**  
**in der Sache**  
**Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./ . Bayerische Staatsgemäldesammlungen**

**Magdeburg – 19.08.2019.** Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./ . Bayerische Staatsgemäldesammlungen nach der Anhörung der Parteien am 25. Juni 2019 beschlossen, die Restitution des im Besitz der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen befindlichen Gemäldes von Hans von Marées „Ulanen auf dem Marsch“ an die Erbin von Dr. Max Stern, die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation, unter zwei Bedingungen zu empfehlen. Die erste Bedingung für die Restitution ist, dass sich die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation verpflichtet, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit im Fall des Nachweises eines Primärgeschädigten das Werk dann an diesen restituiert werden kann. Für den Fall, dass sich in den nächsten zehn Jahren im Rahmen der weiteren Forschungsarbeiten zu Dr. Max Stern (Fristbeginn ab Gewährleistung des unbeschränkten Zugangs zu allen Unterlagen des Nachlasses) neue Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Restitution des Bildes sprechen, etwa weil sich nachträglich herausstellt, dass der Verkauf des Bildes oder vergleichbarer Bilderverkäufe in dieser Zeit (im Zeitraum Juni 1936) seinem wesentlichen Inhalt nach mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre, verpflichtet sich – so die zweite Bedingung – die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation zur Rückgabe des Gemäldes an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.

Auf die gleichzeitig bekannt gegebene schriftliche Begründung der Empfehlung (**Anlage**) wird verwiesen. Diese enthält erstmalig auch eine Minderheitsmeinung.

\*

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier (Kommissionsvorsitzender), der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Kommissionsvorsitzender), die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestags Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Bundestagsabgeordnete Marieluise Beck, die ehemalige Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer, der Historiker Professor Dr. Raphael Gross, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Städtetages Dr. Eva Lohse, die ehemalige Direktorin des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg Dr. Sabine Schulze, der Geisteswissenschaftler Dr. Gary Smith und der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dietmar von der Pfordten mitgewirkt.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

**Kontakt:** Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon +49 (0) 391 727 763 12, Telefax +49 (0) 391 727 763 6, michael.franz@kulturgutverluste.de, www.kulturgutverluste.de.

## Anlage

Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz**Geschäftsstelle: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg**

Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache Dr. and Mrs. Max Stern Foundation [Stern-Foundation bzw. Antragstellerin] ./. Bayerische Staatsgemäldesammlungen [Antragsgegner] zum Gemälde von Hans von Marées „Ulanen auf dem Marsch“

Magdeburg, den 25. Juni 2019

Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz hat unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Papier (Kommissionsvorsitzender) zum Fall Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./. Bayerische Staatsgemäldesammlungen die folgende Empfehlung ausgesprochen:

Das Werk im Besitz der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen „Ulanen auf dem Marsch“ von Hans von Marées wird der Dr. and Mrs. Max Stern Foundation unter den Bedingungen restituiert, dass

(1.) sich die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation (der Dr. Max Stern Estate) verpflichtet, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit im Fall des Nachweises eines Primärgeschädigten das Werk dann an diesen restituiert wird und

(2.) sich in den nächsten zehn Jahren im Rahmen der weiteren Forschungsarbeiten zu Dr. Max Stern bei unbeschränktem Zugang zu allen Unterlagen (Fristbeginn ab Gewährleistung des unbeschränkten Zugangs zu allen Unterlagen des Nachlasses) keine neuen Erkenntnisse ergeben, die gegen eine Restitution des Bildes sprechen, etwa weil sich herausstellt, dass der Verkauf des Bildes oder vergleichbare Bilderverkäufe in dieser Zeit (im Zeitraum Mitte 1936) seinem wesentlichen Inhalt nach mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde „Ulanen auf dem Marsch“ von Hans von Marées aus dem Jahre 1859. Es handelt sich um ein Bild Öl auf Holz, 18,8 x 35,3 cm, signiert und mit Jahreszahl versehen. Seine Restitution wird von der Dr. and Mrs. Max Stern Foundation als Erbin von Dr. Max Stern gefordert. Dr. Max Stern (im Folgenden abgekürzt „Stern“) war in den 1930er Jahren als Nachfolger seines Vaters Julius Stern Inhaber einer der bedeutendsten Kunstgalerien des Rheinlandes in Düsseldorf.

Stern starb im Jahre 1987 im Alter von 83 Jahren. Er hinterließ – neben zahlreichen Legaten an einzelne Personen – seinen verbleibenden Besitz der wohlthätigen Dr. and Mrs. Max Stern Foundation („Stern-Foundation“). Diese wird vertreten von Rechtsanwalt Robert Vineberg, der auch einer der drei Testamentsvollstrecker Sterns ist, und der für dieses Verfahren das Holocaust Claims Processing Office (HCPO) des New York State Department of Financial Services bevollmächtigt hat. Die Stern-Foundation handelt zum Nutzen dreier gemeinnütziger Institutionen: der McGill University (Montreal), der Concordia University (Montreal) und der Hebrew University of Jerusalem (Israel) zu gleichen Teilen.

a) Stern hatte nach Studium und Promotion in Kunstgeschichte ab 1928 in der hoch angesehenen Kunstgalerie seines Vaters Julius Stern in Düsseldorf zunächst mitgearbeitet und sie dann nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1934 als Alleineigentümer weiter betrieben. Eine seiner Schwestern, Hedwig, und seine Mutter arbeiteten in der Galerie mit.

Stern war ab Beginn der NS-Herrschaft als (nach den Kriterien des NS-Regimes) jüdischer Kunsthändler der zunehmenden Diskriminierung und Entrechtung durch das NS-Regime ausgesetzt. So war im Zuge der Boykottaktionen am 1. April 1933 das Fenster seiner Galerie beschmiert worden. Um den Kunst- und Kulturbetrieb zentral kontrollieren und – wie sich später herausstellte – „gleichschalten“ zu können, gründeten die Nationalsozialisten am 22. September 1933 die Reichskulturkammer. Mit dem Reichskulturkammergesetz wurden sämtliche Professionen des Kunst- und Kulturbereichs reichsweit in Kammern organisiert. Die Mitgliedschaft in einer von sieben Kammern, darunter die Reichskammer der bildenden Künste (RKdbK), war die Voraussetzung, um den Beruf weiter ausüben zu dürfen – Nichtaufnahme oder Ausschluss bedeuteten ein Berufsverbot. Die einzelnen Kunsthändler waren in jener Zeit zunächst noch mittelbar über ihren reichsweiten Verband Mitglied in der RKdbK. Das endete 1935; ab dann mussten sie eine unmittelbare Mitgliedschaft in der RKdbK beantragen. Diese unmittelbare Mitgliedschaft wurde Juden generell verweigert. So auch Stern, der die wie üblich nur scheinbar mit Gründen versehene Ablehnung (vorgeblich fehlende Eignung und Zuverlässigkeit – das war die an den Text der Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (§ 10) angelehnte standardisierte „Ablehnungsbegründung“) mit Bescheid vom 29. August 1935 erhielt; gleichzeitig wurde er aufgefordert, seinen Geschäftsbetrieb innerhalb von vier Wochen „aufzulösen oder umzugruppieren“. Stern legte Einspruch ein und suchte gleichzeitig – am Ende vergeblich – nach Möglichkeiten, sein Geschäft an einen treuhänderischen Käufer zu veräußern. Mit Bescheid vom 29. Juli 1936 wurde der Einspruch zurückgewiesen, indem die Nichtaufnahme von Stern in die Reichskammer der bildenden Künste bestätigt wurde. Er erhielt eine Frist von drei Monaten zum Verkauf der Galerie. Diese Frist wurde wegen vorhandener Kaufinteressenten für die Galerie verlängert. Stern hatte schon 1935 als Kaufinteressenten Dr. Cornelis van de Wetering präsentiert, einen niederländischen Staatsbürger. Die Behörden verweigerten indessen die Zustimmung zum Verkauf an einen Ausländer. Auch eine Übergabe der Galerie an den früheren Direktor des Düsseldorfer Kunstmuseums Dr. Karl Kötschau wurde nicht gestattet, da er einen jüdischen Vorfahren hatte.

Am 13. September 1937 erhielt Stern eine weitere Verfügung, die es ihm endgültig verbot, mit Kulturgut zu handeln und ihm aufgab, die Galerie bis 30. September 1937 aufzulösen. Es wurde ihm anheimgestellt, den Bestand der Galerie einem Kunsthändler oder Versteigerer zum Verkauf zu übergeben, der Mitglied der RKdbK war. Diese Frist wurde dann noch ein letztes Mal bis 15. Dezember 1937 verlängert. Die zwei Gebäude in der Königsallee 23–25, in denen sich neben der Galerie auch die Wohnräume der Familie Stern befanden, hatte Stern bereits im März 1937 verkauft. Ausweislich eines Vermerks der Gestapo vom 11. Januar 1938 meldete er sich dann am 23. Dezember 1937 nach London ab. Den verbliebenen Galeriebestand von 228 Werken hatte er im Rahmen der Auktion Nr. 392 am 13. November 1937 im Kölner Auktionshaus Lempertz versteigern lassen. Werke, die nicht versteigert werden konnten, wurden noch bis zum 15. Dezember 1937 von ihm – teilweise mit Erfolg – zum Verkauf angeboten. Die übrig gebliebenen Bilder ließ er einlagern; sie sollten – zunächst unter Zustimmung der Behörden – ihm nach England nachgesendet werden. Sie wurden jedoch schon kurz nach seiner Ausreise beschlagnahmt und von den NS-Behörden ihm gegenüber für gewillkürte Geldforderungen genutzt, über die Stern bis zum Kriegsausbruch noch von London aus verhandelte. Mit Verfügung vom 19. November 1939 wurde ihm schließlich die deutsche Staatsbürgerschaft

aberkant, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt auch der Rest seines Vermögens an den Staat verfiel. Sterns Mutter, die zunächst noch in Düsseldorf geblieben war, erhielt 1938 die erforderlichen Ausreisevisa von den Behörden nur gegen erpresste zusätzliche Zahlungen. Um sie begleichen zu können, musste Stern den noch auf einem deutschen Konto befindlichen Erlös für den Verkauf der beiden Häuser hergeben; seine Mutter musste zudem eigene Bilder verkaufen.

Stern betrieb in London zusammen mit seiner Schwester Hedwig und van de Wetering die schon zuvor von diesen beiden gegründete Kunstgalerie, deren Name, West's-Galleries, aus Bestandteilen der Namen Wetering und Stern zusammengesetzt wurde. Nach Beginn des Krieges im September 1939 wurde Stern wie andere Ausländer auch als „Enemy Alien“ interniert. Nach seiner Freilassung, 1940, emigrierte er nach Kanada, wo er ebenfalls noch fast zwei Jahre als „Civilian Alien“ interniert verbrachte. Nach seiner Entlassung wurde er aufgrund seiner Sachkunde zunächst Angestellter der Dominion (Kunst-)Gallery in Montreal. Dabei war er so erfolgreich, dass er schon wenige Jahre später ihr Miteigentümer wurde, um sie schließlich – dann zusammen mit seiner Frau Iris – als Eigentümer zu übernehmen. Als solcher gehörte er bis zu seinem Tode zu den wichtigsten Kunstexperten Kanadas.

In umfangreichen Restitutionsverfahren nach dem Krieg hat Stern mit Hilfe der Rechtsanwälte Dr. Wenderoth (Düsseldorf) und Dr. Saalheimer (USA) Schäden geltend gemacht. Hierbei ging es – soweit dies den vorgelegten Dokumenten entnommen werden kann – um Ersatz der Reichsfluchtsteuer sowie der durch die Zwangsversteigerung bei Lempertz 1937 überhöht angefallenen Einkommensteuer, außerdem um den Geschäftswert (Good Will) der zwangsweise aufgegebenen Galerie Julius Stern, den Verschleuderungsschaden hinsichtlich der bei Lempertz versteigerten Gemälde, Schadensersatz hinsichtlich der nach der Lempertz-Auktion beschlagnahmten und schließlich verschwundenen Gemälde, Rückerstattung bzw. Schadensersatz hinsichtlich der Hausgrundstücke Düsseldorf, Königsallee 23-25 und Schadensersatz wegen seiner Verdrängung aus selbständiger Tätigkeit in Deutschland. Die Höhe der damals gestellten Anträge und der schließlich zugesprochenen Summen ist nur teilweise in dem Verfahren vorgetragen worden.

b) Am 24. Juni 1936 hat Stern im Rahmen des Galeriebetriebs zusammen mit anderen Bildern ein Marées-Bild an Daniel Wermecke verkauft. Ob es sich um das Werk „Ulanen auf dem Marsch“ von Hans von Marées gehandelt hat, war ursprünglich unter den Parteien streitig, wurde aber in der Anhörung vom 25. Juni 2019 von den Antragsgegnern unstreitig gestellt. Streitig geblieben ist, ob Stern das Werk als Kommissionär oder als Eigentümer verkauft hat. Streitig ist weiterhin, ob der Verkauf im Rahmen des Galeriebetriebs als NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust zu bewerten ist.

Die Stern-Foundation als Antragstellerin begründet den von ihr erhobenen Restitutionsanspruch damit, dass Stern von Anfang an ebenso kollektiv wie individuell verfolgt war. Sie verweist auf die Boykottaktion gegen jüdische Geschäfte vom 1. April 1933, in dessen Verlauf die Scheibe der Stern-Galerie beschmiert wurde. Ferner habe das Gesetz zur Beseitigung von Missständen im Versteigerungsgewerbe vom 7. August 1933 mit seinen Folgegesetzen und Durchführungsverordnungen dem Kunsthandel die Veranstaltung eigener Auktionen verboten, was die Geschäftstätigkeit der Stern'schen Galerie erheblich beeinträchtigt habe. In der Anhörung am 25. Juni 2019 wurde hierzu ergänzend ausgeführt, dass Stern wegen der massiven Beeinträchtigungen auch schon eine für den 18. März 1933 geplante Versteigerung nicht wie geplant habe stattfinden lassen können. Die Berufsverbote für jüdische Kunsthändler ab 1935 – für Stern ab 29. August 1935 – sowie hunderte von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, deren Hauptzweck es war, Juden zu stigmatisieren und auszugrenzen, seien hinzugetreten. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden,

dass schon ab 1933 für jüdische Kunsthändler eine Verfolgungssituation bestanden habe, angesichts derer von einem "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr" nicht mehr die Rede sein können. Verkäufe im Rahmen des Kunsthandels hätten dem Zweck gedient, die finanziellen Voraussetzungen für die notwendige Emigration zu schaffen. Dementsprechend sei auch der im Juni 1936 erfolgte Verkauf des Marées-Bildes nicht im üblichen Geschäftsverkehr erfolgt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit habe sich das Marées-Bild im Eigentum von Stern befunden und sei keine Kommissionsware gewesen.

Auch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als Antragsgegner gehen davon aus, dass Stern von Beginn des NS-Staates an aus rassistischen Gründen verfolgt wurde. Dies habe aber den Verkauf des Marées-Bildes nicht beeinflusst; von einem NS-verfolgungsbedingten Zwangsverkauf könne nicht gesprochen werden. Stern habe bis in das Jahr 1937 hinein den Geschäftsbetrieb der Kunstgalerie Julius Stern mit zahlreichen An- und Verkäufen und bis zur erzwungenen Auflösung auch gewinnbringend aufrechterhalten. Keineswegs habe Stern nur noch verkauft, um die Auflösung der Galerie vorzubereiten. Deutlich zeigten dies seine vielfachen Geschäftsaktivitäten sowie die Betriebsgewinne in den Jahren 1935 bis 1937 und seine eigenen Einschätzungen zu seiner damaligen Geschäftstätigkeit. Das Marées-Bild sei ohne Einwirkung von dritter Seite an einen von ihm ausgesuchten Käufer zu einem von ihm festgesetzten Preis veräußert worden. Der für das Marées-Bild erzielte Verkaufspreis von 2.250,- RM sei ein üblicher Preis für Gemälde mittlerer Größe von Hans von Marées in damaliger Zeit gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass Stern über den Erlös nicht frei habe verfügen können, fehlten. Zudem könne es sich bei dem Marées-Bild mit gleicher Wahrscheinlichkeit um Kommissionware gehandelt haben.

c) Nachdem die Parteien keine Einigung über die Frage der Restitution des Bildes haben erzielen können, verständigten sie sich darauf, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 rief die Stern-Foundation als Antragstellerin unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts die Beratende Kommission an; sie ergänzte ihr Vorbringen mit Schreiben vom 9. Mai 2018; Vollmacht und Dokumente zur Rechtsnachfolge legte sie am 14. März 2018 vor. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als Antragsgegner schlossen sich der Anrufung der Beratenden Kommission mit der Darlegung des Sachverhalts aus ihrer Sicht mit Schreiben vom 28. September 2017 an und ergänzten ihr Vorbringen am 21. August 2018 auf der Grundlage weiterer Recherchen in dem noch nicht tiefererschlossenen Nachlass von Max Stern im Archiv der National Gallery in Ottawa, Kanada. Im Rahmen der Anhörung durch die Beratende Kommission am 25. Juni 2019 nutzen beide Parteien die Gelegenheit zu weiterem Vortrag.

2. Nach eingehender Prüfung des schriftlichen Vorbringens der Parteien und der beigefügten Dokumente sowie auf der Grundlage des in der Anhörung vom 25. Juni 2019 Vorgebrachten hat die Beratende Kommission die eingangs formulierte Empfehlung abgegeben. Diese Empfehlung gründet sich auf folgende Erwägungen:

a) Das Werk „Ulanen auf dem Marsch" von Hans von Marées wurde von Stern im Rahmen des Galeriebetriebs am 24. Juni 1936 zusammen mit vier weiteren Bildern an Daniel Wermecke verkauft, wobei der Preis für dieses Bild 2250 RM betrug. Ob Stern damals dieses und nicht etwa ein anderes Marées-Bild verkauft hat, stand ursprünglich unter den Parteien im Streit, wurde aber in der Anhörung am 25. Juni 2019 von den Antragsgegnern unstreitig gestellt, so dass nunmehr von Werksidentität auszugehen ist.

Ob Stern Eigentümer des Marées-Bildes war oder ob er es als Kommissionsware, also in eigenem Namen aber für Rechnung des eigentlichen Eigentümers, verkauft hat, konnte nicht geklärt werden. Einem Schreiben Sterns an seinen deutschen Rechtsanwalt vom 27. April 1959 ist zu entnehmen, dass er zwischen 1934 und 1937 eher mit Kommissionsware als mit eigenen Gemälden gehandelt hat. Damit spricht eine durchaus erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich bei dem Bild tatsächlich um Kommissionsware gehandelt hat. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Eigentümer des Bildes ebenfalls der rassistischen Verfolgung durch das NS-Regime unterlag und deshalb mit ihm oder seinen Erben ein Primärgeschädigter mit einem vorrangigen Restitutionsanspruch existieren könnte. Die Beratende Kommission hat ihre Restitutionsempfehlung deshalb dahingehend eingeschränkt, dass die Dr. and Mrs. Max Stern Foundation in einer Übereinkunft zwischen ihr und dem derzeitigen Eigentümer verpflichtet wird, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit im Fall des Auftretens eines Primärgeschädigten das Werk dann an diesen restituiert werden kann. Sollte ein Primärgeschädigter sich erst später melden, wird davon ausgegangen, dass die Stern-Foundation für die im Sinne einer fairen und gerechten Lösung erforderliche Entschädigung sorgen wird.

Die Beratende Kommission war nicht gehindert, das genannte und andere im Laufe des Verfahrens vorgelegte Schreiben Sterns an seinen Rechtsanwalt Wenderoth zu berücksichtigen. Allerdings hat Rechtsanwalt Robert Vineberg als Vertreter der Stern-Foundation mit Schreiben vom 7. Juni 2019 der Beratenden Kommission mitgeteilt, dass diese Schreiben den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen irrtümlich von der National Gallery of Canada zugänglich gemacht wurden und sie im Verfahren nicht verwertet werden dürften, weil sie dem „solicitor-client-privilege“, also dem Anwaltsgeheimnis unterlägen. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Anwaltsprivileg gilt niemals absolut und bindet die Beratende Kommission nicht, schon gar nicht nach Ablauf der üblichen archivrechtlichen Geheimhaltungsfristen. Die Briefe sind rechtmäßig in den Besitz der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gelangt. Eine gerechte und faire Lösung verlangt gemäß der Washingtoner Erklärung (Ziffer 2) zudem, dass die einschlägigen Unterlagen und Archive zugänglich gemacht werden und damit auch ausgewertet werden können.

b) Der Verkauf des Marées-Bildes wird von der Beratenden Kommission als ein Verkauf bewertet, der einem NS-verfolgungsbedingten Zwangsverkauf gleichsteht. Die von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vorgebrachte Annahme, zunächst hätten jüdische Kunsthändler im Rahmen eines "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs" (so die alliierten Rückerstattungsgesetze, und auch das Vorbringen der Bayerischen Staatsgemäldesammlung) weiter handeln können wie vor 1933, wird zurückgewiesen. Eine solche Annahme setzt voraus, dass sich jüdische Kunsthändler, denen ja zweifellos eine intelligente und wache Beobachtung gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen unterstellt werden kann, naiv gegenüber den Entwicklungen verhalten haben und blind auf eine unveränderte Lage jüdischer Geschäftsleute gesetzt hätten. Das ist mehr als unwahrscheinlich. Auch wenn die kommende „Endlösung“ nicht generell ein subjektiver Erwartungshorizont war oder sein konnte, so waren doch Feindseligkeit, Bedrohung, administrative Maßnahmen allgegenwärtig und anwachsend. Die am Ende hunderte von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, deren Hauptzweck es war, Juden zu stigmatisieren und auszugrenzen, kündigten sich früh an und engten das Leben derjenigen deutschen Staatsbürger, die jüdischen Glaubens waren oder von den Nazis zu Juden deklariert wurden, ein. Mit dem Erlass der Nürnberger Gesetze am 15. September 1935 verschärften sich die Repressalien zwar, sie waren aber schon vorher deutlich genug.

Dies wirkte sich auch im Einzelfall aus. So musste Stern im Zuge der Boykottmaßnahmen im April 1933 Schmierereien auf dem Fenster seiner Galerie hinnehmen. Dass dies nicht ohne bleibenden Eindruck auf ihn blieb, belegt, dass er den Vorgang noch in einem Schreiben vom 25. Februar 1945 an seine Familienangehörigen in Großbritannien im Zusammenhang mit der Erinnerung an ein Bild erwähnte, mit welchem er im April 1933 gehandelt hat. Zu diesen frühen Repressalien gehört auch, dass er offenbar eine für den 18. März 1933 geplante Versteigerung von Bildern aus der Sammlung Heinrich Horten sowie aus deutschem Museums- und Privatbesitz wegen der politischen Umstände kurzfristig absagte, nachdem zuvor eine Versteigerung der konkurrierenden Kunstgalerie Flechtheim verboten worden war: sie war vom „Kampfbund der deutschen Kultur“ unter Leitung von Alfred Rosenberg gewaltsam aufgelöst worden (so Bähr, *German Sales 1930 – 1945*, 2013, S. 269 [<https://core.ac.uk/download/pdf/32980390.pdf>] unter Hinweis auf einen handschriftlichen Eintrag am Exemplar des Katalogs zu einer Auktion mit Beständen aus dem Berliner Palais Radziwill, das sich in der Kunstbibliothek Köln unter Losnummer 141 befindet und auf die Untersuchung von Tisa Francini/Heuß/Kreis, *Fluchtgut – Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution*, Zürich 2001, S. 41). Hinsichtlich der von Stern für den 18. März 1933 geplanten Auktion existiert die Kopie eines Deckblattes des von ihm herausgegeben Katalogs. Auf diesem hat vermutlich Prof. Dr. Wilhelm Martin (Quakenbrück 1876 – Den Haag 1954), Spezialist für alte niederländische Malerei, dem Stern mit Schreiben vom 2. März 1933 die Auktion persönlich an Herz gelegt hatte, handschriftlich notiert, dass die Auktion aus politischen Gründen nicht stattgefunden habe („Deze veiling heeft wegen politische omstandigheden niet plaats gevonden“).

Die Gesetze, mit denen dem Kunsthandel generell bereits ab August 1933 verboten wurde, auch Auktionen abzuhalten, konnten jüdische Kunsthändler als einen Akt der Ausgrenzung begreifen. Selbst wenn sich das "Gesetz zur Beseitigung der Missstände im Versteigerungsgewerbe" vom 7.8.1933 (RGBl I S. 578; s.a. Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934, RGBl I S. 974 und Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 30. Oktober 1934, RGBl I S. 1091; Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe am 5.2.1938, RGBl I S. 115) nach seinem Gesetzestext nicht explizit gegen „nichtarische“ Versteigerer richtete: Zu berücksichtigen sind neben dem Wortlaut der Wille des Gesetzgebers und die Umstände der Verabschiedung sowie die Praxis seiner Handhabung. Dieses Gesetz wurde nicht im Reichstag eingebracht und aufgrund einer allgemeinen, ideologiefernen Debatte über eventuelle tatsächliche Missstände im Versteigerungsgewerbe beraten. Es war vielmehr eines der Gesetze, die auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassen und dementsprechend von Hitler selbst verantwortet wurde. Es reiht sich damit ein in eine Vielzahl von Gesetzen, mit denen auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 die NS-Herrschaft – und damit die Verfolgung der Juden – in „legale“ und administrative Strukturen gebracht wurde. Damit erscheint dann auch der – vom Gesetzestext her scheinbar unverfängliche – § 1 des Gesetzes in einem anderen Licht: „Die Ausübung des Gewerbes kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet.“ Was für die NS-Herrschaft „ordnungsgemäß“ war, ist bekannt, und dass jüdische Geschäftsleute nicht „ordnungsgemäß“ im Sinne der NS-Ideologie und der Staats- und Verwaltungspraxis handelten, ist gleichermaßen offensichtlich. Das scheinbar so unverfängliche Gesetz war also eine der Initialzündungen zur Verfolgung jüdischer Kunsthändler (vgl. die Analyse von Astrid Bähr, a.a.O., insb. S. 18 – 26). Es muss davon ausgegangen werden, dass jüdische Kunsthändler dies auch so wahrgenommen haben. Spätestens ab August 1933 waren damit jüdische Kunsthändler kollektiv und individuell verfolgt, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt keinesfalls mehr von einem "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr" auszugehen ist.

c) Legt man dies zugrunde, so handelte es sich bei dem Verkauf des Marées-Bildes schon unabhängig vom Verkaufsdatum um einen verfolgungsbedingten Verkauf. Verstärkt trifft diese Beurteilung jedenfalls auf die Zeit des Verkaufes des Bildes im Juni 1936 zu. Durch die am 15. September 1935 auf einem Reichsparteitag verkündeten Nürnberger Gesetze wurde zwischen „Reichsbürgern deutschen und artverwandten Blutes“ als Träger der „vollen politischen Rechte“ und künftig politisch rechtlosen bloßen „Staatsbürgern“, den Juden, unterschieden. Diese Steigerung der Bedrohung durch das Regime, die damit noch wachsende Feindseligkeit mussten sich auf die Geschäftstätigkeit Sterns in dieser Zeit auswirken, so dass erst recht ab diesem Zeitpunkt die Verkäufe Sterns im Rahmen seines Kunsthandels nicht mehr als Teil eines "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs" begriffen werden können. Zu den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in dieser Zeit kam, dass Stern durch Bescheid vom 29. August 1935 sein erstes Berufsverbot erhalten hatte. Zwar war sein Einspruch noch nicht beschieden, aber er wird sich über die Aussichtslosigkeit seines Einspruchs keine Illusionen gemacht haben. Persönlich in besonderer Weise gefährdet war Stern zudem dadurch, dass seine Schwester Gerda (1902 – 1994) und ihr Ehemann Dr. Siegfried Thalheimer 1933 in das Saarland (und nach dessen „Anschluss“ später weiter nach Paris) gezogen waren, und dort die anti-nationalsozialistische Zeitung „Westland“ gründeten und verbreiteten. Sein Schwager Thalheimer (1899 – 1981) befand sich dadurch im Fokus der NS-Behörden und angesichts verbreiteter „Sippenhaft“ musste sich auch Stern bedroht fühlen.

Wegen des massiven Zwangscharakters der allgemeinen politischen Lage und der kollektiven und individuellen Verfolgung Sterns ab 1933 muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verkauf des Marées-Bildes an Wermecke ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus so nicht zustande gekommen wäre. Es wurde nicht widerlegt, dass er einen Vermögensverlust erlitten hat. Es ist hierbei unerheblich, dass Anhaltspunkte dafür fehlen, dass er bei diesem Bild nicht den Marktpreis erzielt hätte. Es ist davon auszugehen, dass ein etwaiger Gewinn in Abgaben wie Reichsfluchtsteuer u.ä. geflossen ist, die Stern bei seiner Ausreise im Dezember 1937 hat zahlen müssen. Jedenfalls fehlen Anhaltspunkte dafür, dass er über den Erlös hätte frei verfügen können. Unerheblich ist, dass er diese Abgaben im Rahmen seiner nach dem Krieg angestrebten Restitutionsverfahren eingeklagt und im Wesentlichen auch erstattet erhielt.

Als gerechte und faire Lösung im Sinne der Washingtoner Erklärung empfiehlt die Beratende Kommission somit die Restitution des Marées-Bildes an die Stern-Foundation ohne Anrechnung des ursprünglich erhaltenen Kaufpreises unter den oben genannten Bedingungen.

### 3. Minderheitsmeinung

Die Empfehlung der Beratenden Kommission ist mit mehr als den erforderlichen zwei Dritteln der Stimmen zustande gekommen. Die folgende Minderheitsmeinung legt dar, auf welcher Grundlage eine gerechte und faire Lösung im Sinne der Washingtoner Erklärung auch zu anderen Wertungen führen kann.

a) Die Behauptung, dass es ab 1933 für jüdische Kunsthändler keinen "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr" habe geben können und grundsätzlich jeder Verkauf durch einen jüdischen Kunsthändler einem NS-verfolgungsbedingten Zwangsverkauf gleichzustellen ist, ist mit den Befunden der historischen Forschung nicht in Einklang zu bringen.

Beschäftigt man sich mit der Forschung zur Verfolgung der Juden im NS-Staat, so erscheint die politische und gesellschaftliche Lage in den Jahren 1933 bis 1937 komplex. Im Folgenden sei dies



beispielhaft dargelegt auf der Grundlage der Untersuchungen von Ian Kershaw (Der NS-Staat, Neuausg. 1999), Norbert Frei (in: Broszat/Frei, Das Dritte Reich im Überblick, 6. Aufl. 1999), und – regionale Primärquellen auswertend – Ina Lorenz/Jörg Berkemann (Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39, Band I bis VII, 2016), in denen sich sämtlich eine Vielzahl von Weiterweisen auf die – unüberschaubare – vorhandene Forschung befinden. Deren Erkenntnisse legen es nahe, dass mindestens bis zu den Nürnberger Gesetzen im September 1935 etlichen jüdischen Kunsthändlern (oder den von den Nazis als solche bezeichneten) der Handel im Rahmen eines "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs" möglich war und jedenfalls nicht jeder Verkauf einem Zwangsverkauf gleichgestellt werden kann. In einzelnen Fällen war dies auch noch bis 1937 möglich, wofür Dr. Max Stern ein Beispiel ist.

Der historischen Forschung lässt sich nicht entnehmen, dass es 1933 bereits einen Gesamtplan des NS-Regimes zur Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung gab. Die innere Machtstruktur des NS-Staates und die Durchführung der antijüdischen Politik zeigte sich 1933 und in den Folgejahren, teilweise über 1937 hinaus, auch in dem Nebeneinander von staatlichen Behörden und parteilichen Gliederungen und fehlenden eindeutigen Vorgaben durch das NS-Regime als widersprüchlich. Dies ließ schon damals unterschiedliche Deutungen zu. Stern selbst sah die Lage bis Anfang 1937 noch nicht als hoffnungslos an. Vielmehr ging er nach dem Tod seines Vaters am 31. Oktober 1934 davon aus, dass das NS-Regime eine vorübergehende Erscheinung sein werde, und die Galerie (zunächst) von ihm bzw. von einem treuhänderischen Käufer seiner Wahl in seinem Sinne weiter betrieben werden könne. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten Teil des (englischen) Manuskripts seiner (nicht redigierten) autobiographischen Erinnerungsskizzen. Der Plan konkretisierte sich 1935 dahin, über seine Schwester Hedwig und dem von den Nazis abgelehnten potentiellen Käufer für seine Galerie, Dr. C. van de Wetering, in London eine Kunstgalerie zu gründen, diese mit einem Grundstock von Bildern alter Meister auszustatten und die Düsseldorfer Galerie über einen treuhänderischen Käufer als eine Art Zweigstelle zu führen, um dann nach dem von ihm als sicher erwarteten Ende des NS-Regimes wieder nach Düsseldorf in die Galerie zurückzukehren. Die Annahme Sterns, dass sein Plan gelingen könnte, konnte sich dabei durchaus auf reale persönliche Erfahrungen stützen. Persönlich hatte er die Erfahrung gemacht, dass zum Tode seines Vaters, im Oktober 1934, die örtliche Zeitung noch einen begeisternden Nachruf auf den jüdischen Kunsthändler Julius Stern schrieb, in seinen Erinnerungen beschreibt er den Nachruf als: „a glowing report of his achievements“. Die (nichtjüdischen) Freunde waren nicht nur bei der Beerdigung dabei; sie verhielten sich auch loyal und hielten ihn in der Folgezeit über die drohenden Gefahren informiert („They were loyal and kept me well-informed about all the now manacing dangers“), obwohl sie ihn ab diesem Zeitpunkt nicht mehr öffentlich trafen. Weder die Folgen des Boykotts vom 1. April 1933 noch die Absage seiner für den 18. März 1933 geplanten Auktion wegen der allgemeinen Lage noch die den gesamten Kunsthandel betreffenden Auktionsverbote ab August 1933 haben Stern in seinen Plänen beirren können. Auch der künstlerische und finanzielle Erfolg der Galerie musste ihn in seinen Plänen bestärken. Wie er 1951 an seinen Rechtsanwalt schrieb: „Die Galerie Stern war selbst unter dem Druck der Nazis eine der bedeutendsten Galerien Westdeutschlands. ... Finanziell war die Galerie trotz des Druckes der Nazis solange sie bestand ein sehr lukratives Geschäft.“ Anstelle der nicht mehr möglichen Auktionen kaufte und verkaufte er Bilder und veranstaltete zwischen Februar 1934 und August 1935 mindestens drei große Verkaufsausstellungen, für die umfangreiche Kataloge erstellt wurden („When we were not anymore allowed to hold auctions I simply concentrated on buying important paintings and selling them. We had of course also done this before ...“).

Die allgemeine politische und gesellschaftliche Lage machte die positiven persönlichen Erfahrungen Sterns im (nichtjüdischen) Freundeskreis und seine andauernden Geschäftserfolge zwar nicht eben wahrscheinlich. Es gibt indes keinen Grund, seiner Einschätzung der eigenen Situation, wie sie in seinen Erinnerungsskizzen und diversen Briefen niedergelegt ist und wie sie durch vorgelegte Dokumente gestützt wird, nicht zu folgen. Ungeachtet von feststellbaren Erinnerungsverschiebungen darf davon ausgegangen werden, dass sich das Kerngeschehen der damaligen Zeit fest in ihm eingebrannt hat. Dies belegen unterschiedliche Versuche in seinen Erinnerungsskizzen, ein und dasselbe Geschehen zu beschreiben. Erkennbar begriff er jedenfalls weder die gesteuerten Boykottaktionen von April 1933 noch die mit August 1933 beginnende allgemeine Gesetzgebung zur Regulierung des Versteigerungsgewerbes bereits als Maßnahmen, die seine Pläne hätten in Gänze zunichte machen können. Die NS-Forschung belegt, dass Stern für seine relativierende Bewertung der Geschehnisse über seine persönlichen Erfahrungen hinaus auch reale Grundlagen hatte.

Von dem landesweiten Boykott jüdischer Geschäfte am 1. April 1933, der auch zu Schmierereien am Fenster der Stern-Galerie führte, weiß man, dass er vom NS-Regime als Reaktion auf den Druck organisiert wurde, „der während der – durch die „Machtergreifung“ entfesselten – Welle der Gewalt und Brutalität von radikalen Parteimitgliedern, vor allen innerhalb der SA, ausging. ... Wie bekannt, wurde der Boykott ein bemerkenswerter Fehlschlag, und angesichts des negativen Echos im Ausland, der mangelnden Begeisterung bei wichtigen Teilen der konservativen Machtelite (einschließlich Reichspräsident Hindenburg) und der kühlen Gleichgültigkeit des deutschen Volkes wurde die Aktion schon nach einem Tag abgeblasen, und es wurde nie wieder versucht, einen koordinierten nationalen Boykott durchzusetzen. Die schändlichen diskriminierenden Gesetze, die in den ersten Monaten der Diktatur in Kraft traten und auf die Juden unter den Beamten und Freiberuflern abzielten, entstanden in derselben Atmosphäre und unter demselben Druck.“ (Kershaw S. 166, 167; vgl. Lorenz/Berkemann Bd. II, S. 808 ff., Frei S. 126 f.). Auch wenn diese Aktion wie auch andere Gewaltexzesse der SA und anderer Parteiradikaler zu einem ersten Auswanderungsschub deutscher Juden führte, ihre Diskriminierung setzte sich in einem „vergleichsweise langsamen Tempo fort; nicht wenige jüdische Deutsche kamen aus der Emigration zurück“ (Frei S. 127). „Nach einer relativ ruhigen Periode zwischen Sommer 1933 und Anfang 1935 begann eine neue antisemitische Welle und hielt bis Herbst 1935 an“ (Kershaw S. 167 f.).

Mit den Nürnberger Rassegesetzen vom 15. September 1935 war dann allerdings eine neue Eskalationsstufe der Diskriminierung erreicht. „Das NS-Regime hatte mit einer umfassenden Apartheidpolitik begonnen“ (Lorenz/Berkemann Bd. I, S. 454). Schon vorher im Jahr 1935 war Stern gezwungen worden, seine Mitgliedschaft in der Reichskammer der bildenden Künste, einer der Gleichschaltungsinstitutionen des NS-Regimes, zu beantragen. Die Verweigerung der Aufnahme mit Bescheid vom 29. August 1935 sollte ihn als Juden treffen und beinhaltete sein Berufsverbot: er sollte seinen Geschäftsbetrieb innerhalb von vier Wochen „auflösen oder umgruppieren“. Zusammen mit den Nürnberger Gesetzen musste dies auch von Stern als tiefgreifender Eingriff in seine Existenzgrundlage gesehen werden. Es erscheint deshalb angemessen, eine – nur im Einzelfall widerlegbare – Vermutung dahingehend zu formulieren, dass Verkäufe von jüdischen Kunsthändlern ab Sommer 1935 ihrem wesentlichen Inhalt nach nicht mehr auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wären.

b) Der Verkauf des Marées-Bildes am 24. Juni 1936 erfolgte nach Erlass der Nürnberger Gesetze. Lässt sich also die Vermutung widerlegen, dass dieser Verkauf einem Zwangsverkauf gleichzustellen ist? Zu folgen ist der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung der Länder und

der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insb. aus jüdischem Besitz“, nach der dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Vermutung kann bei rechtsgeschäftlichen Verlusten ab dem 15. September 1935 durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, er über diesen frei verfügen konnte und der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte. Diese Grundsätze der Handreichung sind die Essenz der Gesetze und Rechtsprechung der Alliierten zu Restitutionsfällen nach dem 2. Weltkrieg, wie sie allgemein anerkannt und auch den Unterzeichnern der Washingtoner Erklärung bekannt waren.

Nach dem, was wir hier von Stern aus seinen Erinnerungsskizzen, seinen Briefen und den Unterlagen, soweit erhalten und vorgelegt, wissen, erscheint es überzeugend, die Vermutung im vorliegenden Fall als widerlegt anzusehen. Die Kriterien der Handreichung sind sämtlich erfüllt. Wie sich aus der Kundenkarte Wermecke ergibt, wollte Stern ihm das Bild verkaufen, nachdem dieser und seine Frau bei einem Besuch am 17. Juni 1936 Interesse für insgesamt 10 Kunstgegenstände in der Galerie, darunter das Marées-Bild, gezeigt hatten. Den Preis für das Marées-Bild hatte Stern erkennbar selbst festgesetzt. Es darf davon ausgegangen werden, dass er ursprünglich einen Preis von 2500 RM hatte haben wollen, also den Preis, für den er das Bild wohl acht Wochen zuvor schon einem anderen Kunden (Kaesmann) angeboten hatte. Der Preisnachlass von 250 RM später an Wermecke erklärt sich jedenfalls leicht daraus, dass dieser nicht nur das Marées-Bild, sondern noch vier weitere Kunstwerke erstand. Es wurde im Verfahren nicht in Frage gestellt, dass sich der erzielte Preis für das Marées-Bild im Rahmen des Marktpreises bewegt hat. Soweit die Stern-Foundation meint, dass das fragliche Bild bei einer Auktion jedenfalls einen höheren Preis erzielt hätte, ist dies eine Spekulation und spricht auch nicht gegen einen Verkauf zum aktuellen Marktpreis. Zum einen war auch vor 1933 nur die Versteigerung von Kommissionsware erlaubt, während nach Auffassung der Antragstellerin Stern ja Eigentümer des Marées-Bildes war; eine Auktion wäre Stern also auch vor 1933 nicht erlaubt gewesen. Zum anderen richtete sich das Auktionsverbot auch gegen „nicht-arische“ Kunsthändler; das Auktionsverbot konnte bei diesem einzelnen Bilderverkauf im Rahmen des Galeriebetriebs deshalb nicht kausal im Sinne einer Verfolgungsmaßnahme wirken. Angesichts dieser Umstände könnte von einem Zwangsverkauf allenfalls dann gesprochen werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass Stern das Bild gar nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt hätte verkaufen wollen, etwa um eine Wertsteigerung abzuwarten. Hierfür spricht nichts. Weder gibt es Anzeichen dafür, dass Stern an dem Bild ein besonderes Interesse gehabt hätte noch dafür, dass eine nennenswerte Wertsteigerung erwartbar war.

Auch fehlen Hinweise, dass Stern über den Kaufpreis nicht frei hätte verfügen können. In seinen Erinnerungen und Briefen erwähnt er Verkäufe dieser Art nicht, obwohl er danach trachtete, die ihm zugefügten Schäden vollständig zu erfassen. Es spricht nichts dafür, dass er den Erlös dafür verwenden musste, um seine Ausreise oder die seiner Mutter zu finanzieren. Zum Zeitpunkt des Verkaufs, dem 24. Juni 1936, war der Einspruch Sterns gegen seine Nichtaufnahme in die RKdbK noch nicht zurückgewiesen. Sein Interesse zu diesem Zeitpunkt lag vorrangig darin, die Galerie möglichst erfolgreich weiter zu führen, um ihr Ansehen zu mehren und ihren Wert für die Zeit nach dem NS-Regime zu erhalten. Er legt in seinen Erinnerungen auch dar, woher das Geld kam, das von den Behörden für die Ausreise-Visa seiner Mutter erpresserisch verlangt wurde – neben Beträgen, über die seine Mutter selbst verfügte, musste er dafür den Erlös aus dem Häuserverkauf und auch weitere Bilder aufwenden („The money for the houses was lost in this way but at last we were safe in England. Again the Nazis break their promise, they send the furniture but withheld the very valuable paintings,

now asking for not German money but English money of which they were rather short"). Einnahmen aus dem Galeriebetrieb vor 1937 oder einzelne Verkäufe erwähnt er nicht, was dafür spricht, dass er sie nicht mit einem Vermögensverlust in Verbindung brachte.

Dafür, dass es sich bei dem Verkauf des Marées-Bildes aus Sicht Sterns trotz des Drucks der politischen Lage um einen Verkauf im "ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr" gehandelt hat, sprechen seine bereits erwähnten Pläne und Aktivitäten in dieser Zeit. Wie den Erinnerungsskizzen zu entnehmen ist, hatte er bis Anfang 1937 den Plan nicht aufgegeben, einen treuhänderischen Käufer für die Düsseldorfer Galerie zu finden, um sie zu erhalten. Sein Interesse ging dahin, den Good Will des Galeriebetriebs für den Käufer und im Sinne des „Zweigstellengedankens“ auch für sich und seine Familie zu erhalten. Ausweislich seiner in den Jahren 1935 bis 1937 jeweils zu versteuerndem Einkommen, die nach eigenen Angaben den Galeriegewinnen entsprachen, war ihm dies nach eigener Sicht auch gelungen. Seine Geschäftsaktivitäten für diese Zeit beschreibt die Max Stern-Expertin Catherine MacKenzie in ihrem Aufsatz „Auktion 392 — Reclaiming the Galerie Stern, 2006“ mit den Worten: „Travelling to Holland and Belgium and throughout Germany, he engaged in a frenzy of buying and selling. He purchased from the Rhineland's aristocrats, found an American buyer for a Simon de Vlieger painting in 1936, and ... .“ Dass Stern sich zu den Käufen und Verkäufen in dieser Zeit nicht durch die Verfolgungssituation genötigt sah, belegt auch, dass in seinen Entschädigungs- und Restitutionsverfahren nach dem Krieg keiner dieser Verkäufe erwähnt wurde. Auch nicht in den vorgelegten Briefen als Frage an seine Anwälte, ob insoweit eine Restitution denkbar erschiene.

Eine gerechte und faire Lösung im Sinne der Washingtoner Erklärung hätte deshalb unter Berücksichtigung der vielen bekannten Umstände des Einzelfalles also auch anders verstanden werden können.

\*

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier (Kommissionsvorsitzender), der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Kommissionsvorsitzender), die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestags Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Bundestagsabgeordnete Marieluise Beck, die ehemalige Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer, der Historiker Professor Dr. Raphael Gross, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Städtetages Dr. Eva Lohse, die ehemalige Direktorin des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg Dr. Sabine Schulze, der Geisteswissenschaftler Dr. Gary Smith und der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dietmar von der Pfordten mitgewirkt.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

**Kontakt:** Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon +49 (0) 391 727 763 12, Telefax +49 (0) 391 727 763 6, michael.franz@kulturgutverluste.de, www.kulturgutverluste.de.